

2020/041

Beschlussvorlage

III.3 - Familie, Soziales, Standesamt -

Marie-Theres Maaßen



Stadt Mönchau

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Mönchau billigt die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021, die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt ist.

Er beschließt, die derzeit gemäß § 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose geltenden Gebühren in unveränderter Höhe für das Jahr 2021 festzusetzen.

Sachverhalt

Zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen, Schutzbedürftigen sowie Obdachlosen stellt die Stadt Mönchau stadteigene sowie seitens der Stadt Mönchau angemietete Wohnungen zur Verfügung. Eine aktuelle Liste der zur Unterbringung des o.g. Personenkreises genutzten Gebäude und Wohnungen ist beigefügt (Anlage 2).

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Die städtischen Einrichtungen (Wohnungen, Sammelunterkünfte) dienen ausschließlich der Unterbringung des o.g. Personenkreises.

Der Rat der Stadt Mönchau hat daher in seiner Sitzung am 26.11.2019 den Erlass der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Mönchau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose beschlossen. Die Satzung ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Gemäß KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Die Gebühren sind anhand einer den Maßgaben des KAG genügenden Gebührenkalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation ist als Anlage 3 beigefügt. Zur Berücksichtigung der Besonderheit bei Unterbringung von Eheleuten und Familien wurde eine Äquivalenzziffernberechnung durchgeführt. Die zweite Person in einem Haushalt wird lediglich zur Hälfte bei der Berechnung der

Personenzahl berücksichtigt, ab der dritten Person in einem Haushalt wird nur ein Viertel berücksichtigt.

Laut der zur Zeit gültigen Satzung betragen die monatlichen Benutzungsgebühren 300,00 € je Bewohner (bei Einzelperson) zzgl. einer monatlichen Stromkostenpauschale von 17,00 € je Bewohner (bei Einzelperson).

In der Gebührenkalkulation sind neben der Ermittlung der derzeit geltenden Gebührensätze folgende Kalkulationen aufgeführt:

- tatsächliche Kosten in 2020 (teilweise hochgerechnet)
- voraussichtliche Kosten in 2021

Ein Vergleich der Kalkulation bei Satzungserlass sowie des voraussichtlichen Ergebnisses für 2020 zeigt, dass die Anzahl der Asylbewerber in 2020 stark gesunken ist, die Anzahl der anerkannten Flüchtlinge ist jedoch gestiegen. Die für das Jahr 2020 beschlossenen Gebührensätze werden kostendeckend sein.

Die Prognose für das Jahr 2021 geht von einem weiteren Anstieg der anerkannten Flüchtlinge aus, da die Erfüllungsquote des Landes NRW lediglich zu 40,14 % erfüllt ist. Dies bedeutet eine grundsätzliche Aufnahmeverpflichtung von weiteren 145 Personen.

Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Erfüllung der Quote nicht in einem Jahr verlangt wird, basiert die Kalkulation auf der Annahme, dass der Stadt Monschau in 2021 bis zu 40 weitere Personen zugewiesen werden. Da die Zuweisungen über das Jahr verteilt erfolgen, wird als Berechnungsgröße die Anzahl von 20 Personen für das ganze Jahr angenommen.

Da zur Unterbringung weiterer Wohnraum angemietet bzw. zur Verfügung gestellt werden muss, erhöhen sich die Kosten für 2021 entsprechend.

Die Kalkulation ergibt eine monatliche Nutzungsgebühr von 293,86 € bei der Nutzung durch eine Einzelperson, die Stromkostenpauschale liegt bei 18,38 €.

Wegen der erheblichen Unsicherheit, welche Anzahl an Neuzuweisungen tatsächlich erfolgen wird, und davon abhängig welcher zusätzliche Raumbedarf entstehen wird, sollten jedoch die derzeit gültigen Gebührensätze unverändert bleiben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Benutzungsgebühren werden von den Bewohnern bzw. den Leistungsträgern erhoben und zur Deckung der mit dem Betrieb der Unterkünfte anfallenden Aufwendungen eingesetzt.

Anlage/n

- 1 Benutzungs-und-Gebührensatzung-Übergangsheime (öffentlich)
- 2 Wohnungsliste (öffentlich)
- 3 Gebührenkalkulation (öffentlich)

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler-, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige sowie Obdachlose vom 29.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Monschau unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz),
3. ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
4. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und
5. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)
6. Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Monschau nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Stadt Monschau erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können nach vorheriger Ankündigung andere Unterkünfte zugewiesen werden.

(5) Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist der Personenmaßstab. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft besteht Gesamtschuldnerschaft.

2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ohne Strom beträgt je Person:

- Bewohner: 300,00 €
- Unterkunft für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 150,00 € (½ Gebühr)
- Unterkunft ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 75,00 € (¼ Gebühr)
- Gebühr für Strom: 17,00 €
- Strom für einen zusätzlichen Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 8,50 € (½ Gebühr)
- Strom ab dem dritten Bewohner in Gesamtschuldnerschaft: 4,25 € (¼ Gebühr)

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5 *Gebührensschuldner*

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

§ 6 *Benutzung der überlassenen Räume*

(1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die im Einweisungsbescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Monschau. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

(2) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt Monschau in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(3) Die Stadt Monschau kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Monschau unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Monschau oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten Folge zu leisten.

§ 8 Verbote

Den Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Monschau,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. die Haltung von Tieren - insbesondere Ziegen, Schafe, Hunde und Katzen. Dieses Verbot gilt nicht für blinde Personen, die einen ausgebildeten Blindenhund besitzen.
4. Materialien wie z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
6. ausgehändigte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und an Dritte weiterzugeben.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Monschau.

(2) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Monschau beseitigen zu lassen.

§ 11 Verlassen der Unterkünfte

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt Monschau zu übergeben.

(2) Bei einem beabsichtigten Auszug aus der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständige Stelle der Stadt Monschau mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lage der Wohnung	Eigentümer bzw. Vermieter
Austraße 5	MonSteG
Austraße 7	MonSteG
Alter Weg 31 EG	privat
Alter Weg 31 KG	privat
Alter Weg 35 DG	privat
Alter Weg 35 EG	privat
Alter Weg 35 OG	privat
Alzerstraße 49	privat
Am Königshof 3	privat
Arnoldystraße 11	privat
Arnoldystraße 9	privat
Bruchstraße 1a	privat
Elsenborner Straße 88	privat
Eupener Straße 32	privat
Hargard 18 DG	privat
Hargard 18 OG	privat
Hargard 62	privat
Im Bruch 18	privat
Lauscheit 11	privat
Malmedyer Straße 55	privat
Ochsenweide 9	privat
Am Wiesenthal 2	Stadt Monschau
Dröft 10	Stadt Monschau
Hargardsgasse 1	Stadt Monschau
Ringstraße 6	Stadt Monschau
Schmiedegasse 1	Stadt Monschau
Wilhelm-Jansen-Straße 7	Stadt Monschau

Prozentualer Mietkostenanteil, der an privat gezahlt wird:	66%
Prozentualer Mietkostenanteil, der an die MonSteg gezahlt wird:	4%
Prozentualer Erstattungsanteil an die Stadt Monschau	30%
Unterbringungskapazität in privat angemieteten Wohnungen	59%
Unterbringungskapazität in angemieteten Wohnungen MonSTeg	5%
Unterbringungskapazität in stadteigenen Räumlichkeiten	36%

Gebührenkalkulation

1. Bewohnerübersicht			Gebühren laut Satzung	Stand 18.11.2020	Prognose 2021
	Asylbewerber		124 Personen	87 Personen	87 Personen
	Wohnsitzauflage		38 Personen	60 Personen	80 Personen
	Obdachlose		5 Personen	4 Personen	4 Personen
	davon Einzelpersonen		107	105	117
	davon halbe Gebühr		21	19	22
	davon 1/4 Gebühr		39	27	32
	Gesamt		167	151	171
2. Kostenübersicht					
	Gesamtkosten ohne Strom		358.337,47 €	328.350,00 €	360.000,00 €
	Gesamtkosten Hargardsgasse		13.383,24 €	14.997,57 €	13.383,24 €
	Heizkosten		29.831,62 €	20.388,00 €	35.000,00 €
	Personalkosten		18.873,16 €	32.933,25 €	33.000,00 €
	Sachkosten		37.274,88 €	33.061,86 €	38.100,00 €
	Sachkosten Hargardsgasse		80,99 €	62,55 €	100,00 €
	Gesamtkosten ohne Strom		457.781,36 €	429.793,23 €	479.583,24 €
	Stromkosten (Verbrauchsstrom)		25.711,01 €	21.639,79 €	30.000,00 €
3. Gebührenübersicht		Äquivalenzziffer	Gewichtet		
	Äquivalenzziffer Einzelperson	1	107	105	117
	Äquivalenzziffer halbe Gebühr	0,5	21 * 0,5 = 10,5	19 * 0,5 = 9,5	22 * 0,5 = 11
	Äquivalenzziffer 1/4 Gebühr	0,25	39 * 0,25 = 9,75	27 * 0,25 = 6,75	32 * 0,25 = 8
	Summe / Wirtschaftlichkeitsmaßstab Unterkunft		127,25	121,25	136
	Benutzungsgebühr je Monat		300,00 €	295,39 €	293,86 €
	Stromkostenpauschale je Monat		16,90 €	14,87 €	18,38 €